

MV vom 20.02.2025 Traktandum 8: Fragen zur Anwendung von MBI 14

Was sind die Formvorschriften für die MWST-Ausnahme im Allgemeinen und im Besonderen in Bezug auf die Vermögensverwaltungserträge und auf die Rechnungsstellung? (TM) - (B. Suter: Muss in den Vermögensverwaltungsverträgen geregelt werden. Zivilrechtliche Regelung, dass Anleger Gebühren übernehmen)

Lohnt sich jeweils ein separates Ruling? (TM) - (B. Suter: grundsätzlich ja)

Ist das Ruling rückwirkend anwendbar? Z.B. schickt eine AST die Rechnungen im April, das Ruling ist jedoch noch nicht erstellt. (TM) - (B. Suter: ja, wenn die Zeitspanne zwischen Rechnung und Ruling nicht zu gross ist)

Gilt die Entlastung der Mehrwertsteuer auch auf Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung und Administration bei Hypothekenanlagegruppen? (AK) - (B. Suter: unsicher; eventuell auch Ruling erstellen lassen, da nicht im Katalog aufgeführt)

Ist das Honorar für Vermögensverwaltung und die Geschäftsführung für diese (Hypotheken) Anlagegruppen (auch Infrastruktur, Mischvermögen, etc.) von der MWST ausgenommen? (B. Leuenberger)

Sind die Rechnungen der Schätzungsexperten auch von der Steuer ausgenommen? (B. Leuenberger) – (B. Suter: Die Frage stellte sich, ob die Schätzungen inhouse gemacht, oder delegiert werden).

Ich habe bereits eine Rechnung erhalten, die mit Vermerk «steuerbefreit» anstelle «von der Steuer ausgenommen» lautete (mit Hinweis auf den Rechnungsbetrag). Dazu stellte ich die Frage, ob diese Rechnung grundsätzlich falsch wäre. (B. Leuenberger) – (B. Suter: Besser müssten die neuen Rechnungen den haben.)